

Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen
Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen
herangezogen werden,

der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Geismar

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs.1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBL. S. 73), geändert durch Gesetz vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) in der Fassung vom 21.12.1993 (GVBl. S. 33) erlässt die Gemeinde Geismar folgende Satzung:

§ 1

Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der Wehrführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von
75,00 €.

(2) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von
37,50 €.

(3) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

Jugendfeuerwehrwart	38,00 €
Gerätewart	19,20 €

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.08.1996 in der Fassung vom 10.09.1997 und alle übrigen dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Geismar, den 07.12.01

Althaus
Bürgermeister

Siegel

Inkrafttreten: 01.01.02
Veröffentlichung: Nr. 12/01

